

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/27528 –**

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Seelotsgesetzes

Bericht der Abgeordneten Eckhardt Rehberg, Dennis Rohde, Marcus Bühl, Christoph Meyer, Victor Perli und Sven-Christian Kindler

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, durch geänderte Zulassungsvoraussetzungen einen attraktiven neuen Ausbildungsweg zu schaffen, um den dringend erforderlichen Nachwuchs an Seelotsinnen und Seelotsen zu gewinnen. Die Neukonzeption der Ausbildung betrifft insbesondere die Kompensation der klassischen Seefahrtzeit durch eine bedarfsgerechte Praxisausbildung.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bund entstehen durch das Gesetz in den ersten acht Jahren nach Inkrafttreten Ausgaben in Höhe von insgesamt bis zu ca. 17,324 Mio. Euro, davon sind ca. 9,3 Mio. Euro für die Anschubfinanzierung vorgesehen und 8,024 Mio. Euro für die Fixkosten. Die Fixkosten betragen jährlich ca. 1,2 Mio. Euro und fallen auch über das Jahr 2028 hinaus an. Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 12 ausgeglichen werden.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger
Keiner.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die fondsbasierte Finanzierung des neuen Ausbildungssystems wird durch einen Einbehalt von Einkommensanteilen der Lotsinnen und Lotsen in den ersten fünf Jahren nach der Bestellung sichergestellt. Durch den Einbehalt wird die Gesamtheit der Lot-

sinnen und Lotsen gegenüber der jetzigen Rechtslage mit Kosten in Höhe von durchschnittlich rund 333.000 Euro jährlich belastet. Da Seelotsinnen und Seelotsen freiberuflich tätig sind, wird die Wirtschaft mit dem Betrag belastet. Im Sinne der One-in-one-out-Regel der Bundesregierung wird die Mehrbelastung mit einem anderen Regelungsvorhaben kompensiert.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der zusätzliche Erfüllungsaufwand auf Bundesebene beträgt für die ersten sieben Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes ca. 9,3 Mio. Euro und zusätzlich jährlich ca. 1,2 Mio. Euro.

Für die Länder und Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Weitere Kosten

Infolge der Neukonzeptionierung der Ausbildung wird die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Befähigungszeugnissen, die im EU/EWR-Ausland erworben wurden mit den in der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Zeugnissen erforderlich. Die Gleichwertigkeitsprüfung nimmt das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie vor. Hierfür wird eine neu einzuführende Gebühr erhoben. Jährlich ist hierdurch mit einer Mehrbelastung für Bürgerinnen und Bürger in Höhe von maximal ca. 38.465 Euro zu rechnen.

Sonstige weitere Kosten für die Wirtschaft oder die sozialen Sicherungssysteme, Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Berlin, den 14. April 2021

Der Haushaltsausschuss

Peter Boehringer

Vorsitzender

Eckhardt Rehberg

Berichterstatter

Dennis Rohde

Berichterstatter

Marcus Bühl

Berichterstatter

Christoph Meyer

Berichterstatter

Victor Perli

Berichterstatter

Sven-Christian Kindler

Berichterstatter